

**[M09] Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2013;
Vorlage Nr. 2296.2 (Laufnummer 14454)**

**Gesetz
über die Zuger Kantonalbank**

Änderung vom 29. März 2007

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **651.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973²⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Bankrates sind:

6. (**geändert**) Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Leiters der Internen Revision, der Leiter der Abteilungen und Zweigniederlassungen sowie der übrigen Zeichnungsberechtigten;
12. (**geändert**) Der Entscheid über die von der Geschäftsleitung vorgelegten Geschäfte;

Titel nach § 27 (geändert)

4.4. Die Geschäftsleitung

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [651.1](#)

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Geschäftsleitung obliegt die unmittelbare Geschäftsführung und die Aufsicht über den gesamten Betrieb.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

Geschäftsleitungsreglement (Überschrift geändert)

¹ Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Geschäftsreglement sowie in einem vom Bankrat erlassenen Geschäftsleitungsreglement festgelegt.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Interne Revision (Überschrift geändert)

¹ Als interne, von der Geschäftsleitung unabhängige Revisionsstelle besteht die Interne Revision.

² Dieser obliegt nach Massgabe des vom Bankrat festgelegten Aufgabenbereiches die sachgemässe und regelmässige Kontrolle der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank.

§ 33^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die bankengesetzliche Aufsicht über die Zuger Kantonalbank wird der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA übertragen.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Bankrates, der Revisionsstelle und der Geschäftsleitung sowie die Angestellten der Bank dürfen nicht Mitglieder der Gerichte und von Steuerbehörden, ebenso nicht Vorstandsmitglieder, Verwaltungsräte, Revisoren, Geschäftsführer oder Angestellte privater Geldinstitute sein.

² Ausnahmen von dieser Bestimmung können bewilligt werden vom Regierungsrat nach Anhören des Bankrates für die Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle, vom Bankrat für die Mitglieder der Geschäftsleitung und für die Angestellten.

§ 36 Abs. 3 (geändert)

³ Alle Amtsinhaber sind wieder wählbar. Das Mandat der Mitglieder des Bankrates sowie der natürlichen Personen, die Mitglieder der Revisionsstelle sind, endet jedoch in jedem Fall nach 16 Amtsjahren oder mit der ordentlichen Generalversammlung nach Vollendung des 70. Altersjahres.

§ 38 Abs. 2 (geändert)

² Den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Angestellten der Bank sind Spekulationsgeschäfte untersagt. Vollamtliche Funktionäre dürfen nur mit Bewilligung des Bankrates eine nebenamtliche Tätigkeit ausüben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Volk mit der ordentlichen Generalversammlung 2015 in Kraft, sofern 2/3 der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien (§ 42 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank²⁾) der Gesetzesänderung zustimmen.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.11](#)

²⁾ BGS [651.1](#)